

Große Kreisstadt Wertheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Benutzung des Mondsees bei Wertheim-Mondfeld vom 17.09.2012

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden Württemberg (WG) vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219) und § 53 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee auf der Gemarkung Mondfeld und die ihn umgebenden Ufer- und Grünlandbereiche, so wie sie in einer dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen sind. Umfasst sind die Grundstücke Flst. Nr. 3202, 3203, 3228, 3229/1, 3239, 3243, 3245, 3268, 3269, 3538/1, 3569, 3595-3598, 3738-3743 (anteilig), 3745 (anteilig), 3746 (anteilig), 3755, 3777, 3798, 3812/1 auf Gemarkung Mondfeld. Die Karte ist bei der Stadtverwaltung Wertheim, Mühlenstraße 26, Zimmer 108, und bei der Ortsverwaltung Mondfeld, Nibelungenstraße 46, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung sind folgende Handlungen untersagt:
 1. das Ausführen von Hunden, ausgenommen in angeleintem Zustand auf befestigten Wegen;
 2. das Lagern außerhalb der ausgewiesenen Liegefläche;
 3. das Abbrennen von Lagerfeuern und
 4. das Grillen.

- (2) Auf dem See sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Baden außerhalb der gekennzeichneten Badezone (und in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April);
 2. das Schwemmen von Tieren

3. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft, ausgenommen Angehörige des Sportfischervereins oder Beauftragte bei der Ausübung des Hegeauftrages und
4. das Windsurfen.

§ 3

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr.17 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote von § 2 Abs. 1 verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € bestraft werden (§ 80 Abs. 3, 2. Alt. NatSchG).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote von § 2 Abs. 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € bestraft werden (§ 120 Abs. 2 WG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

97877 Wertheim, den 17.09.2012

Ortspolizeibehörde

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister